



**Bürgergemeinde
Deitingen**

Waldhausreglement

gültig ab 1. Januar 2026

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Mit diesem Reglement wird die Vermietung des Waldhauses der Bürgergemeinde Deitingen geregelt.
- 1.2 Das Waldhaus dient der Bevölkerung von Deitingen zur Durchführung von Familienfeiern und Vereinsanlässen.
- 1.3 Das Waldhaus umfasst:
 - Aufenthaltsraum für max. 24 Personen
 - Küche
 - Toilettenraum
 - Vorplatz mit Grillstelle und Brunnen
 - Festbänke

Art. 2 Berechtigung Reservation

- 2.1 Der Mieter muss Wohnsitz in Deitingen verzeichnen.
- 2.2 Der Mieter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 3 Reservation, Nutzungsvereinbarung, Übergabe, Rückgabe

- 3.1 Für die Vermietung wird eine Person, ggf. eine Stellvertretung, bestimmt (nachfolgend Vermieter genannt).
- 3.2 Reservationen erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs. Es besteht kein Recht auf einen fixen wiederkehrenden Termin in den Folgejahren.
- 3.3 Für die Benützung des Waldhauses wird mit dem Mieter eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- 3.4 Die Übernahme und die Abgabe der Räume und des Schlüssels ist mit dem Vermieter frühzeitig zu vereinbaren.
- 3.5 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gesamte Anlage (gemäss Auflistung unter Art. 1.3) inklusive benütztes Kücheninventar gereinigt abgegeben wird.
- 3.6 Fehlendes oder defektes Inventar, Raum-, Apparate- und Umgebungsbeschädigungen und verlorene Schlüssel werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3.7 Beim Verlassen des Waldhauses sind die Fensterläden zu verriegeln, das Licht auszuschalten und die Brandmeldeanlage einzuschalten.
- 3.8 Sämtlicher Kehrricht ist mitzunehmen und darf nicht im oder beim Waldhaus zurückgelassen werden.
- 3.9 Notwendige Nachreinigungen, Entsorgen von Abfällen (inkl. allfälliges Reinigen der Grillstelle infolge verbranntem Abfall) gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

Art. 4 Benutzung des Waldhauses

- 4.1 Der Mieter, welcher die Vereinbarung unterzeichnet, ist für die Veranstaltung verantwortlich und hat selbst anwesend zu sein.
- 4.2 Die Benützung ist generell bis spätestens 03.00 Uhr gestattet.
- 4.3 Rauchen im Waldhaus ist verboten.
- 4.4 Das Übernachten im Waldhaus ist nicht gestattet.
- 4.5 Das Benützen des Waldhaus-Mobiliars im Freien ist nicht gestattet.

- 4.6 Es darf nur in der Grillstelle Feuer entfacht werden. Die Asche ist in der Grillstelle zu belassen und darf nicht im Wald verstreut werden.
- 4.7 Das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art ist verboten.
- 4.8 Es ist ausschliesslich die WC-Anlage im Toilettenraum zu benutzen.
- 4.9 Der Mieter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- 4.10 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder dergleichen ist strikt verboten.
- 4.11 Der Vermieter und Vertreter des Bürgerrates sind zu Kontrollen ermächtigt.

Art. 5 Benutzungsgebühr

- 5.1 Die Gebühr wird durch den Bürgerrat festgesetzt.
Die Gebühr beträgt Fr. 150.00 pro Tag.
- 5.2 Die Gebühr ist dem Vermieter im Voraus bei der Übergabe des Schlüssels gegen Quittung bar zu bezahlen.
- 5.3 In der Benutzungsgebühr enthalten sind:
 - Miete Waldhaus (gemäss Art. 1.3)
 - sparsame Verwendung von Elektrizität, Wasser und Brennholz
- 5.4 Das Waldhaus steht dem Bürgerrat und den Kommissionen der Bürgergemeinde gratis zur Verfügung.
- 5.5 Der Bürgerrat kann mittels Bürgerrats-Entscheid das Waldhaus gratis zur Verfügung stellen.

Art. 6 Bewilligungspflichtige Anlässe

- 6.1 Das Waldhaus darf nicht für kommerzielle Zwecke (Wirtschaftsbetrieb) benutzt werden.
- 6.2 Handelt es sich gemäss Bundesgesetz über den Wald um einen bewilligungspflichtigen Anlass, ist dem Vermieter die Bewilligung unaufgefordert vorzulegen. Ansonsten ist die Nutzungsvereinbarung nichtig.
- 6.3 Die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb des Waldhauses sind nicht erlaubt.

Art. 7 Motorfahrzeuge

- 7.1 Motorfahrzeuge sind auf dem offiziellen Parkplatz zu parkieren.
- 7.2 Es besteht ein allgemeines Fahrverbot auf allen Waldwegen.

Art. 8 Brandmeldeanlage

- 8.1 Im Waldhaus sind Brandmelder installiert. Der Mieter hat vor Beginn seines Anlasses die Anlage auszuschalten und nach dem Anlass, bei Verlassen des Waldhauses, zwingend wieder einzuschalten. Das Ausrücken der Feuerwehr ist kostenpflichtig.

Art. 9 Videoüberwachung

- 9.1 Das Aussen-Areal des Waldhauses inkl. Grillunterstand ist videoüberwacht. Es wird mittels Hinweisschildern darauf hingewiesen.

Art. 10 Haftung und Sorgfaltspflicht

- 10.1 Die Bürgergemeinde Deitingen (Eigentümerin des Waldhauses) lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ausdrücklich ab, die im Zusammenhang mit der Benützung des Mietobjektes entstehen.
- 10.2 Die Benützer sind verpflichtet, zu den Einrichtungen Sorge zu tragen. Das Waldhaus, die Aussenanlage und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen.
- 10.3 Mietern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gegeben haben, kann die Wiederbenützung durch den Vermieter verweigert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgerrat abschliessend.

Art. 11 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Das Benützungsreglement wurde vom Bürgerrat am 10. September 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 26. April 2023.

BÜRGERGEMEINDE DEITINGEN

Martin Kofmel
Bürgerpräsident

Regula Galli
Bürgerschreiberin